

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim
vom 11. Juni 2012

Aufgrund der §§ 2 und 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2008 in Verbindung mit Artikel 11 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) hat der Senat am 6. Juni 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 11. Juni 2012.

1. Änderung vom 09.12. 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2013 vom 18.12.2013, S. 8)

2. Änderung vom 05.06.2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2014 vom 11.06.2014, S. 49)

3. Änderung vom 04.03.2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2015 vom 09.03.2015, S. 10)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Universität Mannheim erhebt für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ Studiengebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz nach Maßgabe des Studiengebührenabschaffungsgesetzes.

(2) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages und des Studentenwerksbeitrages an der Universität Mannheim, die Erhebung des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft sowie Verwaltungskosten an der University of Adelaide bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Studiengebühr für den Masterstudiengang beträgt 8.500,-- Euro.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Gebührenbefreiungen

(1) Auf Antrag kann die Universität Mannheim unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes Ratenzahlung oder Stundung gewähren.

(2) Auf Antrag, der mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen ist, können besonders qualifizierte Bewerber und solche, für die die vollständige Zahlung der Gebühren einen besonderen Härtefall darstellen würde, im Einzelfall von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise befreit werden. Ein Härtefall nach Satz 1 Alt. 2 liegt in der Regel bei Studierenden vor,

1. die ein Kind, das das achte Lebensjahr zu Beginn des Studiums noch nicht vollendet hat, pflegen und erziehen, und/oder
2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) studienerschwerend auswirkt.

Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen der Auswahlentscheidung, soweit kein Auswahlverfahren durchgeführt wird, der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

Tritt der Härtefall nach Satz 1 Alt. 2 erst nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein, so ist der Antrag auf ganze oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht oder ganze oder teilweise Zurückerstattung der bereits gezahlten Gebühren unverzüglich zu stellen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind diese Anträge bei der Auswahlkommission, nach der Einschreibung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Ein Stipendium befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(4) Die Universität Mannheim kann die Studiengebühren nach § 2 ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden.

§ 5 Rückerstattung von Semestergebühren bei Exmatrikulation

Im Falle der Exmatrikulation wird auf Antrag die für das Semester geleistete Studiengebühr wie folgt rückerstattet:

- a) Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn: 100%
- b) Exmatrikulation innerhalb der ersten 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 7.650,-- Euro
- c) Exmatrikulation nach Ablauf von 4 Wochen, jedoch innerhalb der ersten 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters: 6.375,-- Euro.
- d) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters bis spätestens Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 4.250,-- Euro.
- e) Exmatrikulation innerhalb der ersten 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 3.400,-- Euro.

f) Exmatrikulation nach Ablauf von 4 Wochen, jedoch innerhalb der ersten 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 2.125,-- Euro.

g) Exmatrikulation nach Ablauf der ersten 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters: 0 %

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ der Universität Mannheim vom 12. Mai 2006 tritt außer Kraft.

Art. 2 der ersten Änderungssatzung vom 09.12.2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor der Änderung der Studiengangsbezeichnung aufgenommen haben, gilt die Gebührensatzung in der Fassung vor dieser Änderung fort.

Art. 2 der zweiten Änderungssatzung vom 05.06.2014 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der dritten Änderungssatzung vom 04.03.2015 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor